

Niederhuber & Partner | 1030 Wien, Reisnerstraße 53, T +43 1 513 21 24-0, office@nhp.eu | 8020 Graz, Metahofgasse 16, T +43 316 207 383, graz@nhp.eu
 Rechtsanwälte GmbH | 5020 Salzburg, Wilhelm-Spazier-Straße 2a, T +43 662 90 92 33-0, salzburg@nhp.eu | FN 283104 f, HG Wien | www.nhp.eu

 nhplaw
  nhprechtsanwaelte
  3MinutenUmweltrecht
  WillkommenUmweltrecht
  NHP Rechtsanwälte
  3MinutenUmweltrecht

UVP: Wie viele Straßenkilometer sind ein Hektar Logistikzentrum?

Das BVwG befasst sich in seiner Entscheidung vom 2.4.2026, **W281 2317976-1/70E**, mit der Kumulationsprüfung im Zusammenhang mit der Neuerrichtung eines Logistikzentrums. Es trifft dabei folgende wesentliche Aussagen:

- Bei der Kumulation sind nur solche Vorhaben zu berücksichtigen, die einen Tatbestand des Anhangs 1 UVP-G 2000 erfüllen.
- Eine Kumulation der Flächeninanspruchnahme eines Logistikzentrums (in ha) mit der Produktionskapazität einer Papierfabrik (in t/a bzw. t/d) ist mangels anerkanntem Umrechnungsfaktor nicht möglich.
- Bei Straßen iSd Anhang 1 Z 9 UVP-G 2000 und Eisenbahnen iSd Anhang 1 Z 10 UVP G 2000 ist eine Umrechnung in ha durch Multiplikation von Länge und Breite des „relevanten“ Abschnitts möglich. Dieser sei im konkreten Fall im Hinblick auf die Straße jedenfalls der Teilabschnitt, der auch im luftreinhaltechnischen Gutachten betrachtet wurde. Bei der Eisenbahn kann auf das Untersuchungsgebiet der belangten Behörde und der eingeholten Gutachten abgestellt werden.

Florian Hahn, Wien



Nah am Wasser gebaut

Vieles mag zurzeit das Land spalten, in einem sind Herr und Frau Österreicher:in aber geeint: dem Stolz auf „unser“ Wasser. Kristallklares Alpenquell, bestes Leitungswasser der Welt, Seen in Trinkwasserqualität – das gute und in Hülle und Fülle zur Verfügung stehende Wasser ist Teil der rot-weiß-roten Identität. Ein gutes Stück Verklärung war da natürlich immer dabei. Dass der viel zitierte Wasserreichtum zunehmend zum Mythos wird, zeigt 2026 aber deutlich. Die erste Jahreshälfte war von außergewöhnlicher Regenarmut geprägt und brachte uns damit den trockensten Frühling der österreichischen Messgeschichte. Zahlreiche Grundwasserkörper stehen erheblich unter Druck, was nicht nur die landwirtschaftliche Bewässerung beeinträchtigt, sondern auch eine Gefahr für die Wasserversorgung so mancher Gemeinde darstellt. Als wäre das nicht Unheil genug, führen die niedrigen Wasserstände dazu, dass die heimische Wasserkraft unterdurchschnittlich viel produziert. Der Klimawandel ist in Österreich also bereits spürbar angekommen – und besser wird's wohl nicht mehr. Wasser wird daher auch hierzulande als das behandelt werden müssen, was es ist: die kostbarste Ressource, die wir haben. Einen wesentlichen Beitrag zum Wasserschutz trägt das Recht bei. Es kann verhindern, dass Oberflächengewässer und Grundwasser übernutzt werden und bildet so die Grundlage für eine nachhaltige Wasserwirtschaft. So ist auch der EU-Gesetzgeber aktiv geworden und hat unter anderem die Wasserrahmenrichtlinie nachgeschärft. Dazu und zu anderen Neuigkeiten aus dem Energie- und Umweltrecht lesen Sie in dieser Ausgabe des NHP News Alert!

Ihr NHP-Redaktionsteam



DER ÖSTERREICHISCHE VIDEOBLOG ZUM UMWELTRECHT AUF YOUTUBE!

3MinutenUmweltrecht



AKTUELLES VIDEO:
Lokale Wärmenetze
Mit Gregor Biley




UPCOMING:
Genossenschaften im
Öffentlichen Recht
Mit Manuela Scheidl
Release am 1.7.2026

Zahlen, die uns beschäftigen:

4

Vier Buchstaben auf die wir lange gewartet haben: EABG! Am 11. Juni wurde der „Verfahrensturbo für die Energiewende“ im Nationalrat beschlossen. Damit steht die Genehmigung von Erzeugungsanlagen, Speichern und Netzen vor einem umfassenden Regimewechsel. Wir werden Sie hier mit allen Neuigkeiten versorgen – vielleicht sogar in einem eigenen Sondernewsletter EABG. Bleiben Sie gespannt!



Energy Corner

Unwirksame Klauseln in Wärmelieferverträgen

Mit der Entscheidung vom **16.12.2025, 4 Ob 75/25w**, hat der OGH zahlreiche häufig anzutreffende Klauseln aus Wärmelieferverträgen als unzulässig qualifiziert. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass eine Wohnungseigentümergeinschaft Verbraucherin bleibt, selbst wenn die meisten Wohnungseigentümer Unternehmer sind.

Klargestellt wurde zudem, dass beim Abschluss eines Einzelliefervertrages der bloße Verweis auf einen Rahmenvertrag intransparent ist. Die Praxis, dass Abnehmer:innen in Rahmenverträge zwischen Gebäudeeigentümer:innen und Wärmelieferant:innen eintreten ohne zuvor Möglichkeit zur Kenntnisnahme bekommen zu haben, wurde zum wiederholten Mal als unwirksam qualifiziert. Der pauschale Verweis auf „geltende Energieabgaben“ ohne konkrete Aufschlüsselung bei Vertragsabschluss ist ebenfalls intransparent. Auch Klauseln, die die Weitergabe künftig eingeführter Abgaben im gesetzlichen Ausmaß vorsehen, sind gegenüber Verbraucher:innen zu breit gefasst und unwirksam. Sie müssen auf den Leistungsgegenstand beschränkt werden.

Die vertragliche Bindungsdauer von 20 Jahren qualifizierte der OGH als zu lang, da der Contractor nicht hinreichend dargelegt hat, welche erheblichen Investitionen er getätigt hat, die diese Länge der Vertragsbindung rechtfertigen würden.

Schließlich war im konkreten Fall auch die Verpflichtung, Teile des Technikraumes an den Contractor unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, unwirksam, weil diese Klausel auf einen anderen unwirksamen Vertragsteil (in concerto: die Vertragsdauer, siehe oben) verwiesen hat.



Katharina Tatschl, Graz

Splitter

Prosumer: Verbraucher oder Unternehmer?

Der OGH stellt in **9 Ob 20/26w** klar: Sog. „Prosumer“, die primär Strom beziehen und etwaigen Überschuss aus privaten PV-Anlagen an ihren Stromlieferanten verkaufen, kommt keine Unternehmereigenschaft zu. Sie agieren nicht als organisierte Marktteilnehmer, bleiben daher Verbraucher iSd KSchG und genießen vollen konsumentenrechtlichen Schutz. (PFM)



PV-Verbot verfassungswidrig

Eine Verordnung der Stadt St. Pölten hat PV-Anlagen auf einsehbaren Dächern verboten. Ausnahmen konnte nur ein „Gestaltungsbeitrag“ vorsehen. Der VfGH hob diese Regelung in seiner Entscheidung **V 59/2025-18** nun auf. Der Grund: Eine Gemeinde darf ihre Entscheidungskompetenz nicht ohne gesetzliche Basis an ein externes Gremium abtreten. (TOF)

Splitter

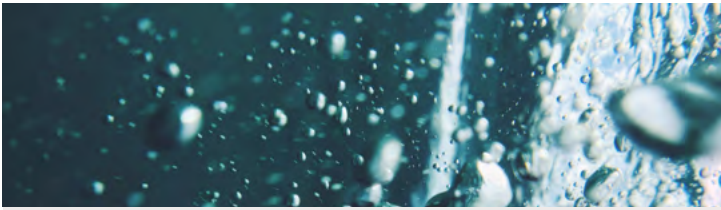
Verantwortlicher Beauftragter

Gemäß VwGH (**2.3.2026, Ra 2024/07/0188**) genügt für die wirksame Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten (§ 9 VStG) eine schriftliche Bestätigung, die eine Person mit ihrer Zustimmung als „allein verantwortlich“ für einen klar abgegrenzten Bereich ausweist. Die Anordnungsbefugnis muss nicht extra erwähnt werden. (SIF)

Wie ist ein Bescheid zu verstehen?

Der VwGH hat in einer gewerberechtlichen Entscheidung (erneut) festgestellt, dass Bescheide wie Gesetze rein objektiv ihrem Wortlaut nach auszulegen sind. Dabei ist die systematische (nach Kontext/Umständen) und die teleologische (nach dem Zweck) Interpretationsmethode zu berücksichtigen (**VwGH 16.9.2025, Ra 2025/04/0184**). (GFA)





Update für das EU-Wasserrecht

Mit der **RL (EU) 2026/805** vom 30.3.2026 hat die EU drei zentrale Rechtsakte des Wasserrechts novelliert: die Wasserrahmen-RL 2000/60/EG, die Grundwasser-RL 2006/118/EG und die Umweltqualitätsnormen-RL 2008/105/EG. Umsetzungsfrist ist der 21.12.2027.

Die zentralen Änderungen betreffen die Wasserrahmen-RL:

- Die Weser-Rechtsprechung des EuGH (C-461/13) wird im neuen Art. 2 Nr. 42 kodifiziert: Eine Verschlechterung liegt bereits vor, wenn eine einzige Qualitätskomponente um eine Klasse fällt, auch wenn der Gesamtzustand unverändert bleibt.
- Zwei neue Ausnahmen (Art. 4 Abs. 7a und 7b) entschärfen das Verschlechterungsverbot bei kurzfristigen Auswirkungen und bei der Verlagerung von Wasser oder Sedimenten.
- Der neue Art. 14a erweitert den Rechtsschutz: Umweltorganisationen können erstmals auch Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne gerichtlich überprüfen lassen.
- Die seit 2000 geltenden Schutzziele sind unverändert bis 22.12.2027 zu erreichen; eigene Fristen gelten nur für neu geregelte Stoffe.

In der Umweltqualitätsnormen-RL wächst die Liste der prioritären Stoffe von 45 auf bis zu 70 Einträge, ua um PFAS; zudem werden die einzugsgebietsspezifischen Schadstoffe neu geregelt. In der Grundwasser-RL gelten erstmals unionsweit einheitliche Schwellenwerte und eigene PFAS-Werte. Neu ist hier auch eine eigene Grundwasser-Beobachtungsliste („Watch List“).

Philipp Drescher, Salzburg

Splitter

AWG: Konsenswidrigkeit vs. Konsenslosigkeit

Der VwGH stellt klar: Ein Behandlungsauftrag nach § 73 Abs 1 AWG ist bei jeder konsenslosen Lagerung von Abfällen möglich – selbst, wenn diese Teil einer nicht genehmigten Anlage ist. § 62 Abs 2 AWG greift hingegen bei zwar genehmigten, aber konsenswidrig betriebenen Abfallbehandlungsanlagen (**VwGH 5.3.2026, Ra 2025/07/0015**). (HAT)



Schutzgut Fläche und Klima

Das BVwG (**30.5.2025, W270 2272438-1**) stellt klar, dass reiner Flächenverbrauch keine „Immission“ iSd UVP-G 2000 darstellt, sondern in der Gesamtinteressenabwägung zu prüfen ist. Auch Klimaschutzzele greifen bei Einzelprojekten nur, wenn jene konkrete, rechtlich bindende Ziele verletzen; allgemeine Klimaziele genügen als Versagungsgrund nicht (**BVwG, 11.9.2025, W248 2288577-1/98E**). (SIF)



Splitter

S8: Antragsänderung im Beschwerdeverfahren?

In seinem Erkenntnis vom 17. März 2026, **Ro 2025/06/0005 und 0007**, stellte der VwGH zur UVP-Genehmigung der S 8 Marchfeld Schnellstraße klar: Die Umstellung eines Genehmigungsantrags auf einzelne Abschnittsgenehmigungen ist auch noch im Beschwerdeverfahren zulässig. Voraussetzung ist, dass die „Sache“ ihrem Wesen nach nicht geändert sowie die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Behörde nicht berührt werden. (HYV)



Keine Präklusion bei Zwangsrechten

Werden in einem Verfahren Zwangsrechte (zB Enteignung oder Nutzungsbeschränkung) beantragt, verliert der Betroffene seine Parteistellung nicht, auch wenn er keine Einwendungen erhebt. Laut VwGH muss er Partei bleiben, damit der Bescheid gegen ihn wirksam und vollstreckbar wird. Die Präklusion des § 42 AVG greift in diesem Fall nicht (**VwGH 22.4.2026, Ro 2025/07/0006**). (ric)



Stipendium



Wir gratulieren Lisa Gamillscheg-Müllner herzlich zum Gewinn des **NHP-Dissertationsstipendiums!** Bereits zum elften Mal fördern wir damit herausragende wissenschaftliche Leistungen im Bereich des Umwelt- und Energierechts. Mehr zu ihrer Dissertation über Klimaschutz im Lebensmittelrecht erfahren Sie im **Kurzinterview.**



Nationale Steuern auf Emissionszertifikate unionsrechtswidrig

Der EuGH untersuchte in der Rechtssache *Nitrogénművek* (16.4.2026, **C-519/24**) das Verhältnis zwischen der Emissionshandels-RL und nationalen Steuern auf Emissionszertifikate.

Die Emissionshandels-RL (2003/87/EG) verfolgt das Ziel, Treibhausgasemissionen in der EU kostensparend und auf wirtschaftlich effiziente Weise zu verringern. 2023 riefen die ungarischen Behörden einen Notstand aufgrund des Ukrainekrieges aus, womit ausgewählten Betreiber:innen eine Steuer auf solche Zertifikate auferlegt wurde. Der EuGH stellte in dem Vorabentscheidungsverfahren fest, dass eine nationale Steuer auf Emissionszertifikate dann unionsrechtswidrig ist, wenn sie den Anreiz zur Verringerung von Treibhausgasemissionen untergräbt. Entscheidend ist demnach, ob durch die betreffende nationale Steuer die Ausgleichswirkung der kostenlosen Zuteilung von Zertifikaten aufgehoben wird. Dies bejaht der Gerichtshof im Ergebnis: die ungarische Zertifikatssteuer nähme den Wirtschaftsteilnehmer:innen den Anreiz, in Emissionsverringerungen zu investieren. Daher liege ein Verstoß gegen die Emissionshandels-RL vor.

Veronika Huber, Wien

Webinare

Aufzeichnungen jetzt nachsehen!

Haben Sie die letzten Webinare verpasst? Ab sofort stehen die Aufzeichnungen für Sie bereit:

VERUM aktuell zum Thema Sicherheit in unsicheren Zeiten: Resilienz für kritische Einrichtungen

Fachforum Strompreise: Strommarkt reformieren – oder Preisrisiken mit PPAs steuern?



Kennen Sie schon unsere

YouTube-Kanäle?



3 Minuten Umweltrecht



WillkommenUmweltrecht



Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Reisnerstraße 53
1030 Wien

+43 1 513 21 24
office@nhp.eu
www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a
5020 Salzburg

+43 662 90 92 33
salzburg@nhp.eu
www.nhp.eu

GRAZ

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Metahofgasse 16
8020 Graz

+43 316 207 383
graz@nhp.eu
www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum